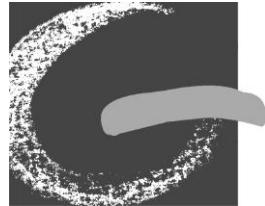


# Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern



Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 43 Schulgesetz NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur **aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten** erfolgen. **Grundsätzlich dürfen Beurlaubungen nicht den Zweck haben, Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.** (BASS 12-52 Nr.21)

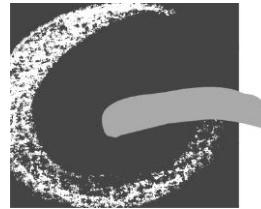
Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.: (gekürzt, vgl. § 43 Absatz 4 Satz 1 Alternative 1 SchulG)

- Persönliche Anlässe (z.B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie).
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie
  - religiöse Veranstaltungen,
  - Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
  - kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
  - Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
  - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
  - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage
- Erholungsmaßnahmen
- Schließung des Haushaltes
- Religiöse Feiertage

**Hardt**  
Städt. Gesamtschule  
Mönchengladbach-Hardt  
Sekundarstufe I und II

Stadt Mönchengladbach  
Städt. Gesamtschule  
Mönchengladbach-Hardt  
Vossenbäumchen 50  
41169 Mönchengladbach  
Telefon  
0 21 61 90 10 70  
Telefax  
0 21 61 90 10 799  
E-Mail  
post@gesamtschule-hardt.de  
Internet  
www.gesamtschule-hardt.de

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen – i. d. R. eine **geeignete Bescheinigung** vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, etc.).



Die Beantragung wird in jedem Fall an die Klassenleitung gerichtet und entweder von ihr (1) oder der Schulleitung (2) genehmigt.

- (1) Bei der **Klassenleitung** des betreffenden Kindes wird eine Beurlaubung **bis zu max. einem Tag** beantragt.
- (2) Bei **mehr als einem Tag sowie unmittelbar vor und nach den Ferien** - entsprechend auch bei verlängerten Wochenenden (Feiertage, bewegliche Ferientage) - beurlaubt die **Schulleitung**.

Nach § 126 (1) Abs.4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigte/r ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 126 (2) und (3) kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig.

Die Beurlaubungsanträge sind Bestandteil der Schülerakte.

## Hardt

Städt. Gesamtschule  
Mönchengladbach-Hardt  
Sekundarstufe I und II

Stadt Mönchengladbach

Städt. Gesamtschule  
Mönchengladbach-Hardt

Vossenbäumchen 50  
41169 Mönchengladbach

Telefon  
0 21 61 90 10 70

Telefax  
0 21 61 90 10 799

E-Mail  
[post@gesamtschule-hardt.de](mailto:post@gesamtschule-hardt.de)  
Internet  
[www.gesamtschule-hardt.de](http://www.gesamtschule-hardt.de)